



Tempo 30 auf der Nibelungenstraße von Vinzenzstraße bis Forsthausstraße (Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Hauptverwaltung <i>Bearbeitung:</i> Timo Spreng	<i>Datum</i> 25.02.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtverordnetenversammlung (Entscheidung)	19.03.2025	Ö
Mobilitätskommission (Vorberatung)	06.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die oberste Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bürstadt wird beauftragt, abschnittsweise die Einrichtung von Tempo 30 auf der Nibelungenstraße in dem Teilbereich von der Vinzenzstraße bis zur Forsthausstraße zu prüfen und bei rechtlich möglicher Umsetzung die entsprechenden Geschwindigkeitsbeschränkungen einzurichten.

Sachverhalt

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, welcher als Anlage beigefügt ist.

Den Mandatsträgern mit der Bitte um entsprechende Beachtung und weiterer Veranlassung.

Anlage/n

1	Antrag Tempo 30
---	-----------------

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Magnusstr. 44, 68642 Bürstadt

Ortsverband Bürstadt

Sabine Hofmann

An den Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Bürstadt Herrn Alexander Bauer
Rathausstr. 2
68642 Bürstadt

Magnusstr. 44
68642 Bürstadt
Tel.: +49 (6206) 8970
sari62@aol.com

GNB-25-001-Entwurf2-
Antrag_Bürstadt_Tempo_30

Bürstadt, 23 Februar 2025

Betreff: Tempo 30 auf der Nibelungenstraße von Vinzenzstraße bis Forsthausstraße

Sehr geehrter Herr Bauer,

wir beantragen die Beratung und Beschlussfassung des nachfolgenden Antrags in der STVV.

Beschlussvorschlag:

Die oberste Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bürstadt wird beauftragt, abschnittsweise die Einrichtung von Tempo 30 auf der Nibelungenstraße in dem Teilbereich von der Vinzenzstraße bis zur Forsthausstraße zu prüfen und bei rechtlich möglicher Umsetzung die entsprechenden Geschwindigkeitsbeschränkungen einzurichten.

Begründung:

Nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von „hochfrequentierten Schulwegen“ und „im unmittelbaren Bereich von [...]Fußgängerüberwegen“ auf 30 km/h zu reduzieren.

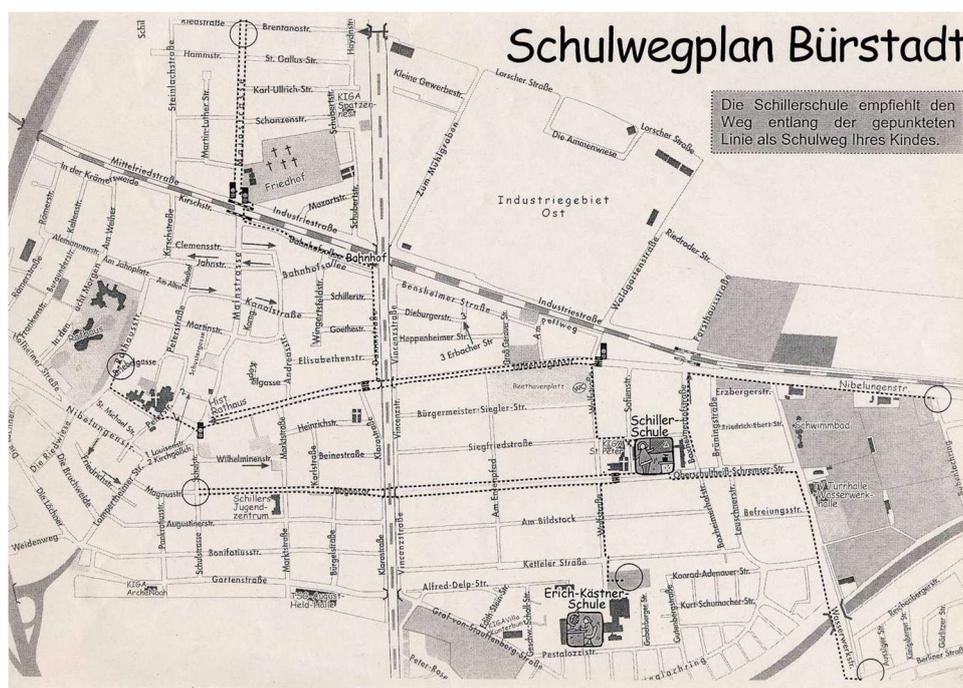
Nach § 45 Abs. 9 Nr. 4 StVO sind Lücken zwischen Bereichen mit Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 von bis zu 500 Metern ebenfalls durch Zeichen 274 auf Tempo 30 zu reduzieren.

Eine große Anzahl von Schülerinnen und Schülern pendeln täglich mit Bussen und Zügen zum Bürstädter Bahnhof zum Besuch der Erich-Kästner Schule und der Schillerschule. Andere Schüler pendeln täglich mit dem Zug in die Schulen in Lampertheim und Bensheim. Insbesondere an der Kreuzung Vinzenzstraße / Nibelungenstraße konzentrieren sich die Fußgängerströme. Mehrmals täglich überqueren sehr viele Menschen dort die Straße.

Hier sollte unbedingt auf Tempo 30 reduziert werden.

Zur Verdeutlichung der Fußgängerströme dient folgende Karte:

Der alte Schulwegeplan der Schillerschule illustriert die Notwendigkeit, dass Schülerinnen und Schüler die Nibelungenstraße benutzen:



Durch die Verlagerung der Fußgängerampel in Richtung Forsthausstraße müssen Schülerinnen und Schüler die Nibelungenstraße an dem neuen Fußgängerüberweg am Beethovenplatz überqueren.

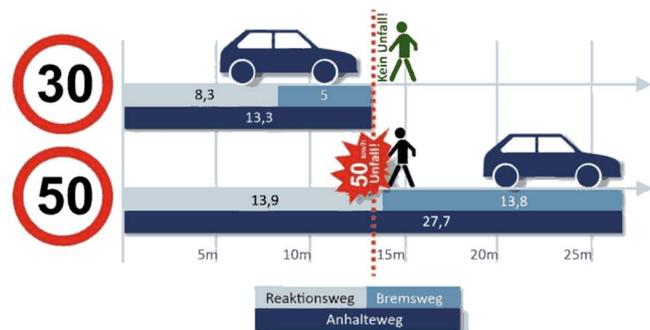
Nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO ist im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (Zeichen 274) vorzusehen.

Aus den obigen Plänen geht auch hervor, dass Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Bubenlache entlang der Nibelungenstraße gehen. Bis zur Wasserwerkstraße ist der Bürgersteig deutlich abgesetzt. Westlich davon aber leider nicht.

Weitere Aspekte:

Für Erfolg im Klimaschutz muss klimaschützendes Verhalten einfacher werden als klimaschädliches Verhalten. Im Verkehr ist es dazu sehr wichtig, dass Zufußgehende und Fahrradfahrende sich gefahrlos in unserer Stadt bewegen können, ohne Angst vor Verletzungen durch schwere Unfälle mit Autos.

Bei Tempo 30 benötigt ein Kfz einen Anhalteweg von ca. 15,3 Metern. In einer Notfallsituation würde ein Schulkind, das 15,3 Meter vor einem Auto auf die Fahrbahn treten würde, mit dem Schrecken davon gekommen. Bei Tempo 50 hätte das Kfz nach 15,3 Metern, wegen des Reaktionsweges, immer noch die volle Geschwindigkeit von 50 km/h, und die Gefahr einer tödlichen Verletzung wäre sehr hoch.



Tempo 30 verringert die Anzahl der Verletzten im Straßenverkehr beträchtlich. Studien haben eine Verringerung um etwa 50% ermittelt. In der Zeit von 2017 bis 2023 hat die offizielle Unfallstatistik 96 verletzte Fahrradfahrende in Bürstadt erfasst. Unfälle mit Personenschäden gab es 271. Auch in dem hier diskutierten Abschnitt der Nibelungenstraße kam es zu Unfällen.



Die Verringerung der Geschwindigkeit auf der Nibelungenstraße über 715 Meter würde die Reisezeit um höchstens 34 Sekunden verlängern.

Alle Verkehrsteilnehmer, ob im Auto, per Fahrrad, Menschen mit Behinderung, Kinder und Fußgänger, sind gleichberechtigte Partner im Straßenverkehr.

Bürstadts Straßen müssen daher für alle Verkehrsteilnehmer ungehindert, sicher und komfortabel nutzbar sein. Gerade in neu strukturierten und zu planenden Verkehrsbereichen ist auf Lebensqualität und Sicherheit zu achten.

Bei der Erneuerung der Nibelungenstraße in dem o.g. Bereich wurde der verfügbare Straßenraum, entgegen der Empfehlungen von E-Klima 2022, zu erheblichen Anteilen für die Schaffung von Parkplätzen genutzt, statt in sichere Fußgänger- und Fahrrad-Infrastruktur zu investieren. Daher ist nun eine Reduktion auf 30 km/h wichtig.

Außerdem wird die Lebensqualität der Anwohner durch den Verkehr gerade in den Abend- und Nachtstunden erheblich gemindert. Weiterhin wird die Gefährdung langsamer Fahrzeuge durch große Geschwindigkeitsdifferenzen unnötig erhöht. Dies führt dazu, dass zum Beispiel viele Fahrradfahrende aus Angst auf den Gehweg ausweichen, statt vorschriftsmäßig auf der Straße zu fahren.

Uns ist bewusst, dass die Anordnung von Temporeduzierungen auf Antrag der Gemeinde vorgenommen und durch die Straßenverkehrsbehörde umgesetzt werden muss. Uns ist auch

bewusst, dass die oberste Straßenverkehrsbehörde nur nach Gesetzeslage und Rechtsprechung handeln kann. Daher bietet der Gesetzgeber mittlerweile jeder Gemeinde Möglichkeiten, in Durchgangsstraßen auch Tempo 30 anzuordnen (sh. Änderung des StVG seit dem 14. Juni 2024).

Wir halten es aufgrund der Änderungen von StVG und StVO für möglich und sinnvoll, die Nibelungenstraße von der Forsthausstraße bis zur Vinzenzstraße mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 30 zu versehen.

Zugleich liegen in diesem Bereich mehrere gut frequentierte Geschäfte. Jedoch ist nur auf einer Straßenseite ein größerer Parkplatz vorhanden, so dass hier relativ viele Fußgänger die Nibelungenstraße queren müssen.

Darüber hinaus wird der Fußgängerübergang der Riedbahn in Höhe des Agrarmarkt Engert sehr oft genutzt, um im Weiteren die Nibelungenstraße in Höhe der AWO zu überqueren. Hier ist jedoch keine Querungshilfe vorhanden.

Es liegen somit gleich mehrere Gründe vor, diesen Bereich der Nibelungenstraße vom Viadukt bis zur Forsthausstraße als sensiblen Bereich auszuweisen.

In der Nibelungenstraße ist ab dem Viadukt in Richtung Westen (Altes Rathaus) völlig zurecht Tempo 30 vorgeschrieben. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, eigentlich zwingend erforderlich, den Streckenabschnitt davor ebenfalls auf 30 km/h zu reduzieren.

Kosten: Gering (Verkehrsschilder)

Sicherheitsgewinn: Immens

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Hofmann